

**Art. 6** - In Kapitel V (Ausscheiden) desselben Gesetzes wird ein Artikel 28/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Außer wenn diese Informationen bereits in der Versorgungsordnung beziehungsweise dem Versorgungsabkommen enthalten sind, erteilt die Versorgungseinrichtung oder der Versorgungsträger selbst, wenn Letzterer dies beantragt, dem Versorgungsanwärter auf einfache Anfrage schriftlich zu Folgendem Auskunft:

- für Versorgungsanwärter, die Mitglied des Personals sind, zu den Bedingungen für das Erdienen von Versorgungsansprüchen und den Folgen der Anwendung dieser Bedingungen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- zu den Bedingungen für die Behandlung der Versorgungsansprüche nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Diese Informationen werden in angemessener Frist und höchstens einmal pro Jahr übermittelt.“

**Art. 7** - Artikel 31 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „Die Versorgungseinrichtung teilt“ durch die Wörter „Außer in der in Artikel 32 § 1 Absatz 4 erwähnten Situation teilt die Versorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „Der Versorgungsträger setzt“ durch die Wörter „Gegebenenfalls setzt der Versorgungsträger“ ersetzt.

**Art. 8** - In Artikel 32 § 1 desselben Gesetzes werden nach Absatz 3 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 und sofern nicht anders in der Versorgungsordnung beziehungsweise dem Versorgungsabkommen bestimmt, bleibt der Betrag der erdienten Rücklagen am Datum des Ausscheidens ohne Änderung der Versorgungszusage bei der Versorgungseinrichtung, wenn sich dieser Betrag auf höchstens 150 EUR beläuft.

Dieser Betrag von 150 EUR wird indiziert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.“

**Art. 9** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 21. Mai 2018, mit Ausnahme der Artikel 3 bis 5 sowie 7 und 8, die ab dem 1. Januar 2019 Anwendung finden. Folglich:

- wird jede Bedingung für das Erdienen von Versorgungsansprüchen zum 1. Januar 2019 als erfüllt angesehen,
- erfolgt der Anschluss bei einer Versorgungszusage unmittelbar zum 1. Januar 2019 für Arbeitnehmer, die das Mindestalter für einen Anschluss nicht erreicht haben oder einer Wartezeit unterliegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Juni 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/40830]

8 MAI 2018. — Arrêté royal relatif aux déclarations d'installation et d'utilisation de caméras de surveillance et au registre d'activités de traitement d'images de caméras de surveillance. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 8 mai 2018 relatif aux déclarations d'installation et d'utilisation de caméras de surveillance et au registre d'activités de traitement d'images de caméras de surveillance (*Moniteur belge* du 23 mai 2018), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 2 décembre 2018 modifiant l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra et l'arrêté royal du 8 mai 2018 relatif aux déclarations d'installation et d'utilisation de caméras de surveillance et au registre d'activités de traitement d'images de caméras de surveillance (*Moniteur belge* du 12 décembre 2018).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/40830]

8 MEI 2018. — Koninklijk besluit betreffende de aangiften van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's en betreffende het register van de beeldverwerkingsactiviteiten van bewakingscamera's. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 8 mei 2018 betreffende de aangiften van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's en betreffende het register van de beeldverwerkingsactiviteiten van bewakingscamera's (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 2018), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 2 december 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt en van het koninklijk besluit van 8 mei 2018 betreffende de aangiften van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's en betreffende het register van de beeldverwerkingsactiviteiten van bewakingscamera's (*Belgisch Staatsblad* van 12 december 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/40830]

**8. MAI 2018 — Königlicher Erlass über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras und über das Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2018 über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras und über das Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 2. Dezember 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird, und des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2018 über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras und über das Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**8. MAI 2018 — Königlicher Erlass über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras und über das Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras**

(…)

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Datenschutz-Grundverordnung": die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG,

2. "Gesetz vom 21. März 2007": das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras,

3. "Meldung": die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Mitteilung über die Installation und den Einsatz von Überwachungskameras, wie in den Artikeln 5 § 3 Absatz 3, 6 § 2 Absatz 3, 7 § 2 Absatz 3 und 7/3 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2007 erwähnt,

4. "Meldender": die Person, die eine Meldung der Installation oder des Einsatzes von Überwachungskameras einreicht, ungeachtet dessen, ob es sich um den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine von ihm bestimmte Person handelt,

5. "Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten": das in den Artikeln 5 § 3 Absatz 4, 6 § 2 Absatz 4, 7 § 2 Absatz 5 und 7/3 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. März 2007 erwähnte Verzeichnis.

KAPITEL 2 — *Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras*

**Art. 2** - Meldungen der Installation und des Einsatzes eines Kameraüberwachungssystems erfolgen elektronisch über den zentralen Onlineschalter für die Meldung von Kameraüberwachungssystemen, der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres zur Verfügung gestellt wird.

Der Zugang zu diesem Onlineschalter ist kostenlos und erfolgt auf drei Arten:

1. anhand des elektronischen Personalausweises des Meldenden,
2. anhand eines eindeutigen Sicherheitscodes, der dem Meldenden über eine mobile Anwendung gewährt wird,
3. anhand eines "Bürger-Tokens", der dem Meldenden auf seinen Antrag hin von der Generaldirektion Digitaler Wandel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung gewährt wird.

Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche eine juristische Person, eine öffentliche Verwaltung oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung, wird die Meldung von einer Person eingereicht, die sie vertreten kann.

Im Falle einer gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung wird die Meldung in gegenseitigem Einvernehmen von einem einzigen für die Verarbeitung Verantwortlichen eingereicht.

**Art. 3** - Ist das Kameraüberwachungssystem mit einer Alarmzentrale verbunden, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Alarmzentrale ermächtigen, die Meldung in seinem Namen einzureichen.

Verfügt der für die Verarbeitung Verantwortliche weder über einen elektronischen Personalausweis, einen eindeutigen Sicherheitscode über eine mobile Anwendung noch über einen Bürger-Token, kann er die Meldung einem Mitglied der Polizeidienste oder einem Personalmitglied des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, das im System der elektronischen Anwendung als "Proxy-Benutzer" definiert ist, anvertrauen.

In den im vorliegenden Artikel erwähnten Fällen wird die Ermächtigung durch ein schriftliches Dokument bescheinigt, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unterzeichnet worden ist.

**Art. 4** - Für jeden kameraüberwachten Ort ist eine Meldung einzureichen.

Werden mehrere Orte durch dasselbe Kameraüberwachungssystem überwacht, kann der Meldende diese verschiedenen Orte im Laufe derselben Sitzung angeben, ohne seine Identifizierungsdaten erneut eingeben zu müssen.

**Art. 5 - § 1** - Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. Identifizierung des Meldenden,
2. wenn der Meldende nicht der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, Identifizierung des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
3. Art des betreffenden Orts, nämlich nicht geschlossener oder geschlossener Ort,
4. Hauptadresse dieses Orts,
5. Art Überwachungskamera, nämlich ortsfest angebrachte oder mobile Kameras,
6. Standort der Überwachungskameras,
7. wenn es sich um einen geschlossenen Ort handelt, ob diese Überwachungskameras mit einem Alarmsystem verbunden sind oder nicht,
8. Ort der Bildverarbeitung,
9. ob die Überwachungskameras durchgehend laufen oder nicht,
10. ob die Bilder aufgezeichnet werden oder nicht, und wenn ja, ob diese Aufzeichnung fortlaufend erfolgt oder nicht, sowie die Frist für die Aufbewahrung dieser Bilder,
11. ob das Ansehen von Bildern in Echtzeit organisiert wird oder nicht,
12. Kontaktperson für den Zugang zu den Bildern und Kontaktdaten dieser Person,
13. Bescheinigung, dass das Kameraüberwachungssystem den Grundsätzen, die im Gesetz vom 21. März 2007 und in den Vorschriften im Bereich Schutz personenbezogener Daten festgelegt sind, entspricht.

Betrifft die Meldung einen nicht geschlossenen Ort, wird für zeitweilig ortsfest angebrachte Überwachungskameras oder mobile Überwachungskameras für die automatische Nummernschilderkennung sowohl das Datum der positiven Stellungnahme des zuständigen Gemeinderates als auch die Geltungsdauer dieser Stellungnahme angegeben, außer in den Fällen, die in den Artikeln 5 § 2 Absatz 3 und 5 § 2/1 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. März 2007 erwähnt sind.

§ 2 - Wenn es sich um zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Überwachungskameras an einem nicht geschlossenen Ort handelt, oder um ortsfeste Überwachungskameras, die an einem Ort installiert sind, der mehrere Adressen abdeckt, beziehungsweise installiert wurden, um den Innenraum eines oder mehrerer Fahrzeuge zu überwachen, wird als Hauptadresse des überwachten Orts die Adresse des überwachten Orts oder eine Bezugsadresse angegeben.

Ortsfest angebrachte Überwachungskameras werden durch Antippen des jeweiligen Standorts der Überwachungskamera auf der in das Formular integrierten Landkarte lokalisiert. Der Meldende kann ebenfalls die dem Formular beigefügte Tabelle unter Angabe der geografischen Koordinaten und des Azimuts jeder Überwachungskamera ausfüllen.

Handelt es sich um mobile Überwachungskameras, erfolgt ihre Lokalisierung:

1. durch Beschreibung ihres Einsatzperimeters, so wie er gegebenenfalls in der positiven Stellungnahme des Gemeinderats erwähnt wurde, wenn ein nicht geschlossener Ort betroffen ist,
2. durch Angabe der Adresse des Orts, wenn es sich um einen geschlossenen Ort handelt.

Handelt es sich um zeitweilig ortsfest angebrachte Überwachungskameras, erfolgt ihre Lokalisierung:

1. durch Antippen des Standorts der zeitweilig ortsfest angebrachten Überwachungskameras auf der in das Formular integrierten Landkarte, wenn ein nicht geschlossener Ort betroffen ist und diese Überwachungskameras installiert worden sind, um ein bestimmtes Ereignis zu überwachen,
2. durch Beschreibung ihres Einsatzperimeters, so wie er gegebenenfalls in der positiven Stellungnahme des Gemeinderats erwähnt wurde, wenn ein nicht geschlossener Ort betroffen ist und die Überwachungskameras dafür geeignet sind, regelmäßig versetzt zu werden,
3. durch Antippen des Standorts der zeitweilig ortsfest angebrachten Überwachungskameras auf der in das Formular integrierten Landkarte, wenn ein geschlossener Ort betroffen ist.

Handelt es sich bei dem kameraüberwachten Ort um den Innenraum eines oder mehrerer Fahrzeuge, wird (werden) die Überwachungskamera(s) lokalisiert, indem im Formular oder in einer dem Formular beigefügten Tabelle die Identifizierungsnummer und/oder das Nummernschild des oder der kameraüberwachten Fahrzeuge angegeben werden.

Ein und dieselbe Meldung kann verschiedene Arten von Überwachungskameras betreffen, sobald sie am selben Ort verwendet werden.

§ 3 - Meldende können der Beschreibung ihres Kameraüberwachungssystems andere Informationen insbesondere technischer Art über die Überwachungskameras hinzufügen, die Gegenstand der Meldung sind.

§ 4 - Bei der in § 1 Nr. 12 erwähnten Kontaktperson handelt es sich um die Person, die einer Aufforderung der Polizeidienste, auf die Bilder zuzugreifen oder eine Kopie dieser Bilder zu erhalten, direkt nachkommen kann.

In ein und derselben Meldung können mehrere Kontaktpersonen bestimmt werden.

**Art. 6** - Meldende können die von ihnen gemeldeten Daten jederzeit einsehen, ändern oder löschen.

Wird ein von ihnen gemeldetes Kameraüberwachungssystem außer Betrieb gesetzt, teilen sie dies schnellstmöglich mit.

Mindestens ein Mal pro Jahr überprüfen sie die Richtigkeit ihrer Meldung, validieren sie und passen die gemeldeten Daten wenn nötig an.

Daten, die nicht jährlich validiert werden, können als ungültig angesehen und aus der Datenbank entfernt werden.

#### KAPITEL 3 — *Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung der Bilder von Überwachungskameras*

**Art. 7** - Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthält das Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten folgende Angaben:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,

2. Zwecke der Verarbeitung,
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen,
5. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, insbesondere die Frist für die Aufbewahrung der Daten, wenn die Bilder aufgezeichnet werden,
7. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, darunter Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, um den Zugriff durch unbefugte Personen zu verhindern, und Maßnahmen, die im Rahmen der Datenübermittlung an Dritte ergriffen werden.

**Art. 8** - Zusätzlich zu den in Artikel 7 erwähnten Informationen enthält das Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten ebenfalls:

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
2. Angabe der Art des Orts,
3. technische Beschreibung der Überwachungskameras und, falls es sich um ortsfest angebrachte Überwachungskameras handelt, deren Standort, der gegebenenfalls auf einem Plan anzugeben ist,
4. falls es sich um zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Überwachungskameras handelt, Beschreibung der durch diese Überwachungskameras überwachten Zonen und der Einsatzzeiträume,
5. Art und Weise, wie über die Verarbeitung informiert wird,
6. Ort der Bildverarbeitung,
7. ob das Ansehen von Bildern in Echtzeit organisiert wird oder nicht, und gegebenenfalls die Weise, wie dies organisiert wird.

Handelt es sich um die Kameraüberwachung eines nicht geschlossenen Orts oder um Überwachungskameras, die gemäß Artikel 8/2 des Gesetzes vom 21. März 2007 auf einen Perimeter um einen geschlossenen Ort gerichtet sind, enthält das Verzeichnis gegebenenfalls auch die positive Stellungnahme des zuständigen Gemeinderats.

**Art. 9** - Der für die Verarbeitung Verantwortliche bewahrt dieses Verzeichnis solange auf, wie er die Bilder anhand von Überwachungskameras verarbeitet.

Er achtet darauf, dieses Verzeichnis fortzuschreiben, indem er regelmäßig die Richtigkeit der darin eingegebenen Daten überprüft.

#### KAPITEL 4 — *Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 10** - Der Königliche Erlass vom 2. Juli 2008 über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras wird aufgehoben.

**Art. 11** - Vorliegender Erlass tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

**Art. 12** - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/40829]

**28 MAI 2018.** — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 mai 2018 portant modification de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> juin 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/40829]

**28 MEI 2018.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 mei 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt (*Belgisch Staatsblad* van 1 juni 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/40829]

**28. MAI 2018** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.